

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.06.2013

Geschäftszeichen:

III 57-1.85.2-5/06

Zulassungsnummer:

Z-85.2-14

Geltungsdauer

vom: **17. Juni 2013**

bis: **17. Juni 2018**

Antragsteller:

Elektrotechnik Schabus GmbH & Co. KG

Baierbacher Straße 150

83071 Stephanskirchen

Zulassungsgegenstand:

Kabel-Abluftsteuerungen vom Typ "KDS 110 und KDS 210" - Sicherheitseinrichtungen zur Gewährleistung eines gefahrlosen gemeinsamen Betriebes von Lüftungsanlagen und raumluftabhängigen Feuerstätten

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind die Kabel-Abluftsteuerungen vom Typ "KDS 110 und KDS 210" als Sicherheitseinrichtungen zur Überwachung der Fensterposition während des gleichzeitigen Betriebes einer raumluftabhängigen Feuerstätte und einer Entlüftungsanlage. Mit Hilfe der Kabel- Abluftsteuerungen vom Typ "KDS 110 und KDS 210" wird sichergestellt, dass die Entlüftungsanlage nur dann betrieben werden kann, wenn über ein geöffnetes Fenster das Nachströmen von Außenluft gewährleistet ist.

Die Sicherheitseinrichtungen bestehen aus einem Steuergerät (Schalteinheit) und einem Magnetschalter (Sensorpaar und Magnet), welcher den Öffnungszustand eines Fensters über eine Kabelverbindung an das Steuergerät übermittelt.

Das Steuergerät wird in zwei unterschiedlichen Bauformen, als Einbaugerät vom Typ "KDS 110" und als Steckerschaltgerät vom Typ "KDS 210", hergestellt. (Anlage 1)

Bei der Kabel- Abluftsteuerung vom Typ "KDS 110" handelt es sich um ein Schaltgerät zum Steuern einer Entlüftungsanlage, bestehend aus Steuergerät mit Schaltausgang für die Entlüftungsanlage und optischer Fehleranzeige sowie einem Magnetschalter (Sensorpaar und Magnet) zum Erfassen des Öffnungswinkels eines Fensters. Das Steuergerät mit Schaltausgang ist in einem Gehäuse untergebracht, an dessen Schraubanschlussklemmen der Anschluss an die Stromversorgung und die zu schaltende Entlüftungsanlage erfolgt.

Bei der Kabel- Abluftsteuerung vom Typ "KDS 210" handelt es sich um ein Steckerschaltgerät zum Schalten einer Entlüftungsanlage, bestehend aus Steuergerät mit Schaltausgang für die Entlüftungsanlage und optischer Fehleranzeige sowie einem Magnetschalter (Sensorpaar und Magnet) zum Erfassen des Öffnungswinkels eines Fensters. Der Schaltausgang ist so ausgeführt, dass die Stromversorgung der Entlüftungsanlage direkt über einen Gerätestecker im Steuergerät erfolgt. Dabei wird das unzulässige Umstecken des Gerätesteckers der Entlüftungsanlage auf andere, nicht gesicherte Stromversorgungsanschlüsse ohne Zuhilfenahme von Werkzeug durch eine aufgeschobene und versiegelte Abdeckung¹ verhindert.

Die Arbeitsweise der Sicherheitseinrichtungen gestaltet sich wie folgt:

Der Magnetschalter der Kabel-Abluftsteuerung vom Typ "KDS 110 oder KDS 210" erfasst den Öffnungswinkel des Fensters und sendet diese Information an das Steuergerät. Dort wird die Information ausgewertet und der Schaltausgang für die Entlüftungsanlage bei Erreichen und Überschreiten des erforderlichen Spaltöffnungsmaßes freigegeben (Lüftungsanlage in Betrieb), die LED leuchtet grün. Bei Unterschreiten des erforderlichen Spaltöffnungsmaßes, inklusive geschlossenen Fensters, ist der Schaltausgang für die Lüftungsanlage nicht freigegeben (Abschalten der Lüftungsanlage), die LED leuchtet rot. Störungen werden optisch signalisiert (LED blinkt rot) und der Schaltausgang der Lüftungsanlage ist in diesen Situationen nicht freigegeben.

1.2 Anwendungsbereich

Die Kabel-Abluftsteuerungen vom Typ "KDS 110 und KDS 210" sind geeignet, als Sicherheitseinrichtung zur Überwachung der Fensterposition während des gleichzeitigen Betriebes einer raumluftabhängigen Feuerstätte und einer Entlüftungsanlage verwendet zu werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Verbrennungsluftversorgung der gleichzeitig betriebenen raumluftabhängigen Feuerstätte unabhängig von der Fensterstellung des überwachten Fensters sichergestellt ist.

1

Nähere Angaben zur Versiegelung sind beim DIBt hinterlegt.

Der Einsatz der Kabel-Abluftsteuerungen vom Typ "KDS 110 oder KDS 210" darf nur in Nutzungseinheiten erfolgen, deren raumluftabhängige Feuerstätte nicht an mehrfach belegte Abgasanlagen angeschlossen ist.

Die Kabel-Abluftsteuerungen vom Typ "KDS 110 und KDS 210" sind für Abluftanlagen einsetzbar, deren Motorleistung den Anschlusswert 1150W/5A nicht überschreitet.

Das erforderliche Spaltöffnungsmaß des Fensters ist unter Berücksichtigung von DVGW-Arbeitsblatt G 600² entsprechend Abschnitt 3.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in Abhängigkeit von Fenstergröße und maximalem Abluftvolumenstrom einzustellen.

Die Kabel-Abluftsteuerungen vom Typ "KDS 110 und KDS 210" dürfen bei Fenstern mit einer Außenjalousie, ohne mechanische Vorrichtung zur Verhinderung des vollständigen Schließens, **nicht** eingesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung der Kabel-Abluftsteuerungen vom Typ "KDS 110 und KDS 210"

Der Zulassungsgegenstand muss dem bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumuster, den Angaben des Prüfberichts (TÜV SÜD: Prüfbericht Nr. C 1471-00/12, Ergänzungsschreiben Nr. 20121114), sowie den Konstruktionszeichnungen und den Darstellungen entsprechen; der Prüfbericht, die Konstruktionszeichnungen und die Darstellungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.1 Gehäuse

Das Gehäuse besteht aus schlagfestem Kunststoff. Die zulässige Umgebungstemperatur beträgt 0 °C bis 60 °C. Die Schutzart ist mit IP 20 gekennzeichnet.

2.1.2 Steuergerät (Schalteingang, Schaltausgang)

Die Ausführung des Steuergerätes und der elektrischen Ausrüstung entspricht den Anforderungen nach DIN EN 60730-1³.

Das Steuergerät der Kabel-Abluftsteuerungen vom Typ "KDS 110 und KDS 210" besteht aus einem Schalteingang und einem Schaltausgang.

Das Steuergerät der Kabel-Abluftsteuerung vom Typ "KDS 110" setzt sich aus dem Schalteingang und Schaltausgang, zwei Relaisstufen und zwei Schaltrelais zusammen. Diese Baueinheiten sind in einem Gehäuse untergebracht. Der Schaltausgang der Kabel-Abluftsteuerung vom Typ "KDS 110" ist mit Schraubanschlussklemmen ausgestattet, an welche die Stromversorgung und die Entlüftungsanlage direkt angeschlossen werden. (Anlage 2) Die unterschiedlichen Anschlussmöglichkeiten sind in Anlage 4 dargestellt.

Das Steuergerät der Kabel-Abluftsteuerung vom Typ "KDS 210" setzt sich aus dem Schalteingang, zwei Relaisstufen, zwei Schaltrelais und dem als Schutzkontaktsteckdose ausgeführten Schaltausgang zusammen. Dabei wird das unzulässige Umstecken des Gerätesteckers der Entlüftungsanlage auf andere, nicht gesicherte Stromversorgungsanschlüsse ohne Zuhilfenahme von Werkzeug durch eine aufgeschobene Abdeckung als Umstecksicherung verhindert. Diese wird mit einer Befestigungsschraube justiert und mit einem Siegel gesichert. (Anlage 3)

Unterschreitet der Öffnungswinkel des Fensters das vorgegebene Mindestmaß gemäß Abschnitt 3.1, wird die Lüftungsanlage abgeschaltet bzw. nicht aktiviert.

2.1.3 Magnetschalter

Die Ausführung des Magnetschalters (Sensoren) und der elektrischen Ausrüstung entspricht den Anforderungen nach DIN EN 60730-1.

² DVGW-TRGI Arbeitsblatt G 600 (Ausgabe 2008): Technische Regel für Gasinstallation

³ DIN EN 60730-1: 2009-06 Automatische elektrische Regel- und Steuergeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-85.2-14

Seite 5 von 9 | 17. Juni 2013

Der Magnetschalter und das Steuergerät der Kabel-Abluftsteuerung vom Typ "KDS 110" sind mit einem 6 m langen Kabel verbunden.

Der Magnetschalter und das Steuergerät der Kabel-Abluftsteuerung vom Typ "KDS 210" sind mit einem 4 m langen Kabel verbunden.

Der Magnetschalter, welcher mit zwei in Reihe geschalteten Reedkontaktschaltern ausgestattet ist, wird am Fenster angebracht. Bei geschlossenem Fenster liegen die Reedkontaktschalter im Magnetfeld eines Dauermagneten, so dass die Reedkontaktschalter in der "Geschlossen-Stellung" stehen. Der Schalteingang des Steuergerätes wertet diese Position als geschlossenes Fenster, so dass der Schaltausgang des Steuergerätes nicht angesteuert, die Entlüftungsanlage nicht eingeschaltet wird.

Bei geöffnetem Fenster werden die Reedkontaktschalter aus dem Magnetfeld des Dauermagneten entfernt und die Reedkontaktschalter gehen in die "Offen-Stellung". Am Schalteingang des Steuergerätes liegt ein Signal an, so dass sich die Kontakte der Relais schließen und die Treiberstufen der beiden Kanäle angesteuert werden. Somit kommt es zum Schalten der jeweiligen Relais, die Entlüftungsanlage wird eingeschaltet.

Im Fall eines Kurzschlusses oder einer Unterbrechung in der Zuleitung zu den Sensoren wird der Schaltausgang nicht freigegeben.

Die Montage von Dauermagnet und Magnetschalter muss am Fenster so erfolgen, dass bei Bedarf sowohl die Kipp- als auch die Schwenkstellung des Fensters überwacht werden kann. (Anlage 5)

2.1.4 Anzeige

Im Fall einer Störung erscheint die optische Zustandsanzeige als rot blinkende LED, der Schaltausgang wird unterbrochen.

2.1.5 Stromversorgung

Die Kabel-Abluftsteuerungen vom Typ "KDS 110 und KDS 210" werden über einen internen Transformator betrieben.

2.2 Herstellung, Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Die Kabel-Abluftsteuerungen vom Typ "KDS 110 und KDS 210" sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Kabel-Abluftsteuerungen vom Typ "KDS 110 und KDS 210" müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind

- die Typbezeichnung,
- der Hersteller,
- das Herstelljahr und
- das Herstellwerk
- einschließlich der Zulassungsnummer Z-85.2-14

auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Kabel-Abluftsteuerungen vom Typ "KDS 110 und KDS 210" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werks-

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-85.2-14

Seite 6 von 9 | 17. Juni 2013

eigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Kabel-Abluftsteuerungen vom Typ "KDS 110 und KDS 210" nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Kabel-Abluftsteuerungen vom Typ "KDS 110 und KDS 210" eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss einmal fertigungstäglich erfolgen. Dazu ist mindestens einmal täglich an mindestens einem Stück je Serie zu prüfen, ob die Kabel-Abluftsteuerungen vom Typ "KDS 110 und KDS 210" mit den Anforderungen gemäß Abschnitt 2.1 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung übereinstimmen und gemäß Abschnitt 2.2.2 gekennzeichnet sind. Insbesondere sind folgende Funktionstests durchzuführen:

- Schalfunktionen durch Simulation von realen Betriebszuständen

	simulierter Betriebszustand	Schalfunktion
1	Fenster geöffnet	LED leuchtet permanent grün, Schaltausgang frei gegeben
2	Fenster geschlossen	LED leuchtet permanent rot, Schaltausgang <u>nicht</u> frei gegeben

- Schalfunktionen durch Simulation von Störungen

	simulierte Störung	Schalfunktion
1	fehlender Magnetschalter	Schaltausgang <u>nicht</u> frei gegeben, LED leuchtet rot blinkend
2	Kabelbruch in einer Leitung zu den Fensterkontakten	
3	Kurzschluss in einer Leitung zu den Fensterkontakten	

- Testfunktion

	Aktion	Schaltfunktion
1	Fenster geschlossen	LED leuchtet rot, Schaltausgang <u>nicht</u> frei gegeben

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Kabel-Abluftsteuerungen vom Typ "KDS 110 und KDS 210" durchzuführen.

Sowohl für die Erstprüfung als auch für die Fremdüberwachung sind die im Abschnitt 2.1 genannten Produkteigenschaften an jeweils zwei stichprobenartig entnommenen Prüflingen zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf, Bemessung, Ausführung und Betrieb der mit den Kabel-Abluftsteuerungen vom Typ "KDS 110 und KDS 210" ausgerüsteten Entlüftungsanlagen

3.1 Installation der Kabel-Abluftsteuerungen vom Typ "KDS 110 und KDS 210"

Die Installation der Kabel-Abluftsteuerung vom Typ "KDS 110" muss durch ein Fachunternehmen entsprechend den Angaben der Installationsanleitung des Herstellers erfolgen, Anlage 4 und 5, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Abnahme und Erstinbetriebnahme der installierten Anlage ist zu protokollieren.

Die Installation der Kabel-Abluftsteuerung "KDS 210", Anlage 5, sollte durch ein Fachunternehmen entsprechend den Angaben der Installationsanleitung des Herstellers erfolgen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Wird die Kabel-Abluftsteuerung vom Typ "KDS 210" nicht durch ein Fachunternehmen installiert, so muss zumindest die Abnahme und Erstinbetriebnahme der installierten Anlage durch ein Fachunternehmen erfolgen und protokolliert werden.

Das erforderliche Spaltöffnungsmaß des Fensters ist in Abhängigkeit von der Fensterfläche und dem Abluftvolumenstrom der Entlüftungsanlage (Dunstabzugshaube) in Übereinstimmung mit DVGW-Arbeitsblatt G600 wie folgt zu ermitteln und einzustellen:

$$s = \frac{(75 + 1,875 \cdot \dot{V}_E)}{2 \cdot \sqrt{A}} \quad s - \text{Spaltöffnungsmaß des Fensters [cm]}$$

\dot{V}_E - Abluftvolumenstrom der Entlüftungsanlage
(Dunstabzugshaube) [m³/h]

A - Fensterfläche [cm²]

Auf dieser Beziehung basierende Tabellen des Herstellers können genutzt werden.

Ist das für die Installation ausgewählte Fenster mit einer Außenjalousie ausgestattet, bei der das vollständige Schließen der Außenjalousie durch eine mechanische Vorrichtung verhindert wird, so ist die erforderliche freie Öffnungsfläche A_F dabei in Analogie zu DVGW-Arbeitsblatt G600 zu ermitteln:

$$A_F = 75 + 1,875 \cdot \dot{V}_E \quad A_F - \text{freie Öffnungsfläche [cm}^2\text{]}$$

\dot{V}_E - Abluftvolumenstrom der Entlüftungsanlage
(Dunstabzugshaube) [m³/h]

Es ist insbesondere auf die korrekte Positionierung der Sensoren gemäß Anlage 5 zu achten. Dauermagnet und Magnetkontakt sind mechanisch am Fenster so zu befestigen, das deren Entfernung nur unter Zuhilfenahme von Werkzeug möglich ist. (Anlage 5)

Das erforderliche Spaltöffnungsmaß eines geschwenkten Fensters muss durch eine Arretierung gewährleistet werden.

3.2 Anforderungen an den Betrieb

Der bestimmungsgemäße gemeinsame Betrieb der mit der Kabel-Abluftsteuerung vom Typ "KDS 110 oder KDS 210" ausgerüsteten Entlüftungsanlage und einer vorhandenen raumluftabhängigen Feuerstätte setzt voraus, dass die erforderliche Verbrennungsluftversorgung unabhängig von der Fensterstellung des überwachten Fensters sichergestellt ist.

3.3 Produktbegleitende Unterlagen

Der Hersteller hat jeder Kabel-Abluftsteuerung vom Typ "KDS 110 oder KDS 210" eine Installations- und Betriebsanleitung beizufügen. Diese Anleitung ist verständlich und in deutscher Sprache abzufassen. Die Anleitung muss alle erforderlichen Angaben enthalten, damit bei ordnungsgemäßer Installation, Bedienung und Instandhaltung, die mit der Kabel-Abluftsteuerung vom Typ "KDS 110 oder KDS 210" ausgerüsteten Entlüftungsanlage, nur bei entsprechend Abschnitt 3.1 geöffnetem Fenster betrieben werden kann. In der Anleitung und den übrigen produktbegleitenden Unterlagen des Herstellers dürfen keine dieser Zulassung entgegenstehenden Angaben enthalten sein. In der Bedienungsanleitung ist der Nutzer konkret darauf hinzuweisen, dass er durch ein selbständiges Entfernen der versiegelten Schutzabdeckung vorsätzlich und grob fahrlässig handelt.

Durch den Hersteller ist ein Hinweis in die Installationsanleitung derart aufzunehmen, dass der bestimmungsgemäße gemeinsame Betrieb der mit der Kabel-Abluftsteuerung vom Typ "KDS 110 oder KDS 210" ausgerüsteten Entlüftungsanlage und einer raumluftabhängigen Feuerstätte voraussetzt, dass die Versorgung der Feuerstätte mit der erforderlichen Menge

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-85.2-14

Seite 9 von 9 | 17. Juni 2013

an Verbrennungsluft unabhängig von der Fensterstellung des überwachten Fensters sichergestellt ist.

Der Betreiber der Kabel-Abluftsteuerung vom Typ "KDS 110 oder KDS 210" ist darauf hinzuweisen, dass das erforderliche Spaltöffnungsmaß eines geschwenkten Fensters durch eine Arretierung gewährleistet sein muss.

Der Betreiber muss den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister (BSM) über den Einbau und die Inbetriebnahme der Kabel-Abluftsteuerung vom Typ "KDS 110 oder KDS 210" informieren, bei Nachfrage muss das Abnahmeprotokoll zur Verfügung gestellt werden.

4 Bestimmungen für die Instandhaltung

Die Kabel-Abluftsteuerungen vom Typ "KDS 110 und KDS 210" sind unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051⁴ i. V. m. DIN EN 13306⁵ entsprechend den Herstellerangaben instand zu halten.

Durch den Betreiber ist mindestens monatlich eine Funktionsprüfung der Kabel-Abluftsteuerung vom Typ "KDS 110 oder KDS 210" entsprechend den Herstellerangaben durchzuführen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

⁴ DIN 31051:2003-06 Grundlagen der Instandhaltung
⁵ DIN EN 13306:2010-12 Begriffe der Instandhaltung

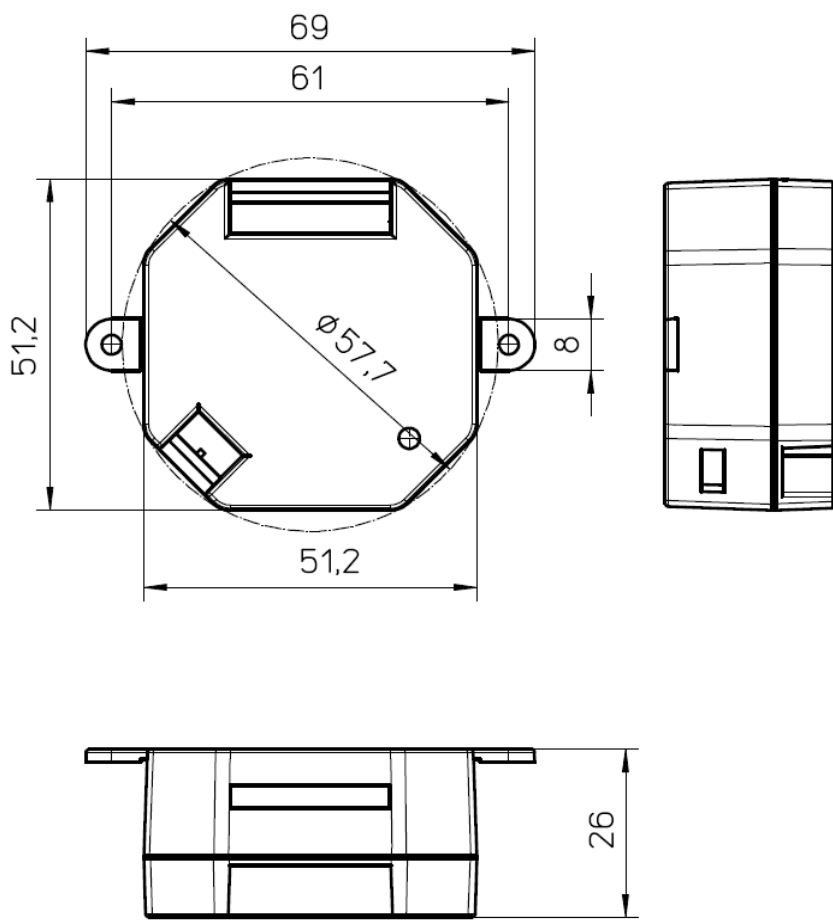
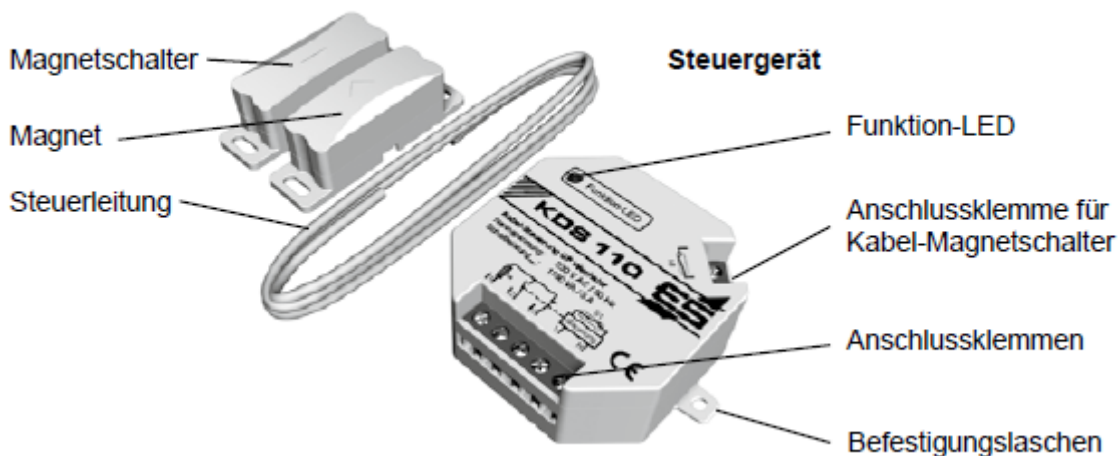


Kabel-Abluftsteuerungen vom Typ "KDS 110 und KDS 210" - Sicherheitseinrichtungen zur Gewährleistung eines gefahrlosen gemeinsamen Betriebes von Lüftungsanlagen und

Geräteansicht
KDS 110 / KDS 210

Anlage 1

Kabel-Magnetschalter

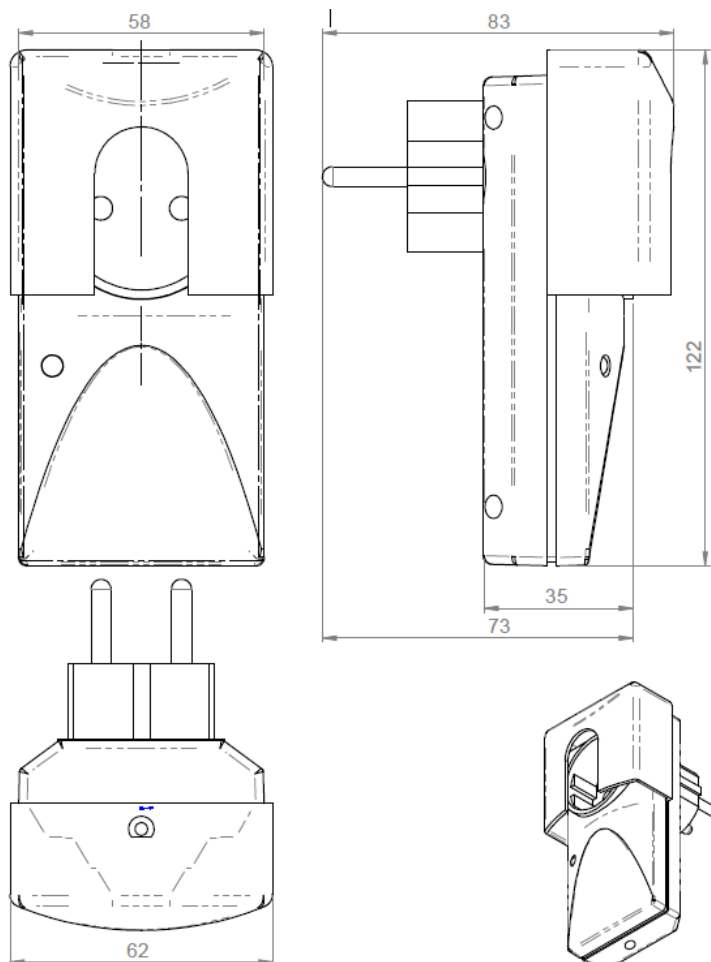
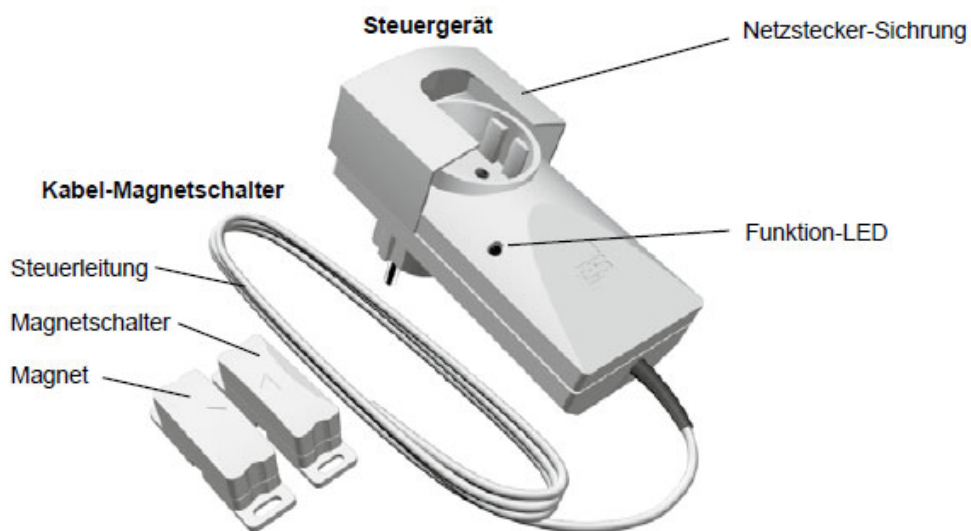


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-85.2-14

Kabel-Abluftsteuerungen vom Typ "KDS 110 und KDS 210" - Sicherheitseinrichtungen zur Gewährleistung eines gefahrlosen gemeinsamen Betriebes von Lüftungsanlagen und

KDS 110
 Bauteile / Gerätemaße

Anlage 2



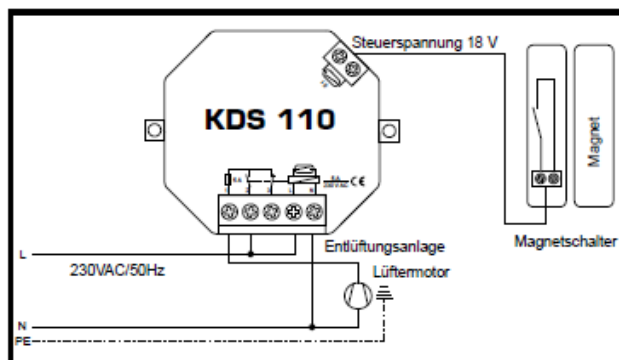
Kabel-Abluftsteuerungen vom Typ "KDS 110 und KDS 210" - Sicherheitseinrichtungen zur Gewährleistung eines gefahrlosen gemeinsamen Betriebes von Lüftungsanlagen und

KDS 210
 Bauteile / Gerätemaße

Anlage 3

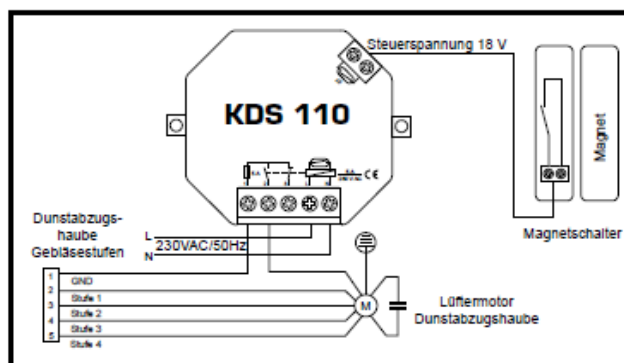
Anschlussbeispiel 1

Die Entlüftungsanlage wird direkt mit dem Steuergerät verdrahtet.



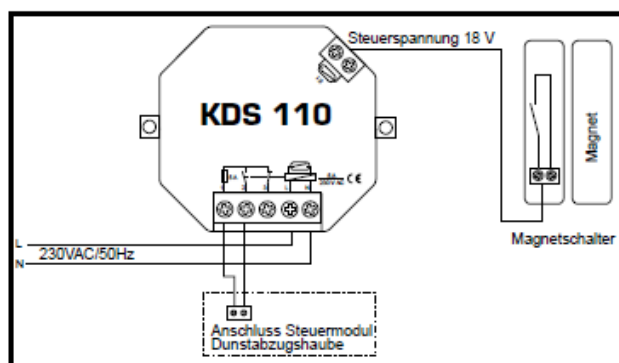
Anschlussbeispiel 2

Bei Dunstabzugshauben mit Gebläsestufenschaltung wird das Steuergerät in die Lüftermotorzuleitung zwischengeschaltet. Die Beleuchtung funktioniert unabhängig vom Schaltzustand des Empfängers.



Anschlussbeispiel 3

Das Steuergerät wird mit dem Klemmenanschluss zur externen Motorsteuerung der Dunstabzugshaube verbunden. Die Beleuchtung funktioniert unabhängig vom Schaltzustand des Empfängers.

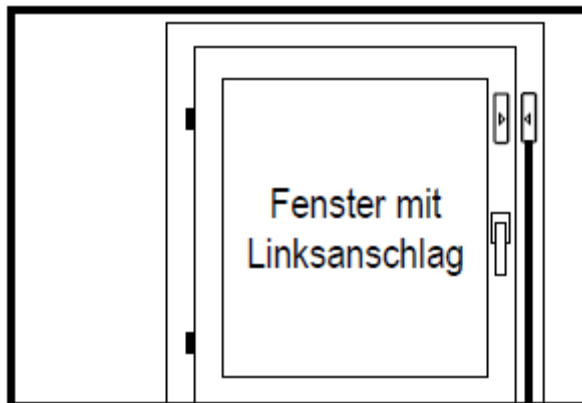


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-85.2-14

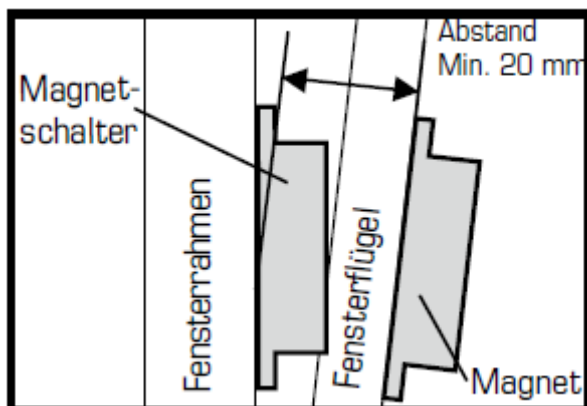
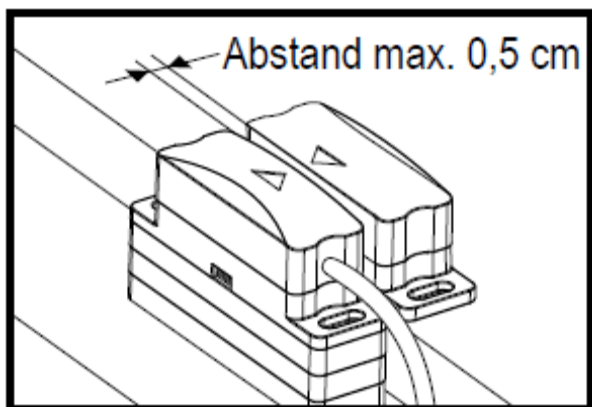
Kabel-Abluftsteuerungen vom Typ "KDS 110 und KDS 210" - Sicherheitseinrichtungen zur Gewährleistung eines gefahrlosen gemeinsamen Betriebes von Lüftungsanlagen und

KDS 110
 Schalteinheit - Montagemöglichkeiten

Anlage 4



Mindestöffnung



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-85.2-14

Kabel-Abluftsteuerungen vom Typ "KDS 110 und KDS 210" - Sicherheitseinrichtungen zur Gewährleistung eines gefahrlosen gemeinsamen Betriebes von Lüftungsanlagen und

Montagemöglichkeit von Dauermagnet und Magnetschalter

Anlage 5